



MWST-Tücken + Neuerungen 2024

Neuerungen / Praxis ESTV und Geschäftsfälle in der EU

1

Ihr Referent

Rolf Hoppler-Liesch

Rechtsanwalt, Master of VAT LL.M

Dozent an Fachhochschulen & diversen Verbänden



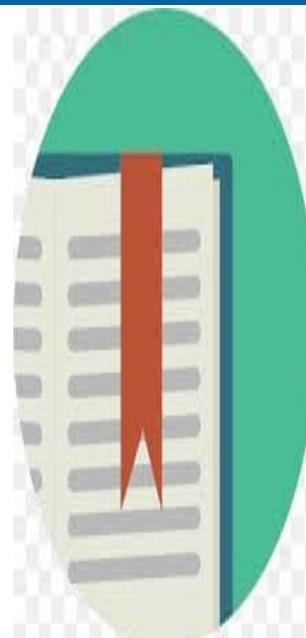
Von Graffenried AG Treuhand
Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch
Tel. 044 273 55 55

www.graffenried-treuhand.ch

2

Inhalt

- **Tücken bei der Steuersatzumstellung 2024**
- **Neuerungen Praxis MWST**
 - Immobilien
 - Trinkgelder
 - Steuerpflicht Organisationskomitee
 - Privatanteile MB 08
 - Neue Praxisfestlegung Gesundheitswesen
 - Abschaffung Industriezölle 2024
- **Bundesgerichtsurteile**
- **Neuerungen bei der EU VAT**
 - Ausweitung Besteuerung WEBINAR
- **Ausblick**
 - Saldosteuersatz
 - Jahresabrechnung
 - Fiskalvertretung



Steuersatzerhöhung

Massgebend für den anwendbaren Steuersatz ist der Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung.

Nicht massgebend sind:

- der Zeitpunkt der Rechnungsstellung
- der Zeitpunkt der Zahlung
- Übergang von Nutzen und Gefahr



Steuersatzerhöhung

Als Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Leistungserbringung gilt:

- bei Bauleistungen (und sonstigen werkvertraglichen Lieferungen)
 - ✓ die Arbeitsausführung am Bauwerk z.B. Montage
(für den Übergang zu den neuen Steuersätzen ist es wichtig, dass angefangene Arbeiten korrekt mit Teilzahlungsgesuchen abgegrenzt werden)
- bei sonstigen Lieferungen
 - ✓ der Zeitpunkt der Verschaffung oder Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über den Gegenstand
- bei Dienstleistungen
 - ✓ der Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung

SSS / PSS

Sätze bis 31.12.2023 in Prozent	Sätze ab 1.1.2024 in Prozent
0,1	0,1
0,6	0,6
1,2	1,3
2,0	2,1
2,8	3,0
3,5	3,7
4,3	4,5
5,1	5,3
5,9	6,2
6,5	6,8

SSS / PSS

	Bis 31. Dezember 2023	Neu ab 1. Januar 2024
Umsatzgrenze für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode:	CHF 5'005'000	CHF 5'024'000
Steuerzahllast für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode:	CHF 103'000	CHF 108'000

7

Lebensphasen von Immobilien



8

Lebensphasen von Immobilien

Vorsteuerabzug (Art. 28 MWSTG)

1. Steuerpflichtige Person
2. In Rechnung gestellte Vorsteuer
3. Bezahlt
4. Unternehmerische Verwendung
5. Kein Ausschluss des Vorsteuerabzugsrecht (Art. 29 MWSTG)
= Leistungen, die für die Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind und für deren Versteuerung **nicht optiert wurde, verwendet** werden.

Drei Lebensphasen eines Gebäudes

1. Phase: Erstellung
2. Phase: Betrieb
3. Phase: Abbruch oder Verkauf an einen Dritten

Lebensphasen von Immobilien

Leerstand

Grundsatz: **Blick zurück** zwecks Prüfung der Verwendung für steuerbare Zwecke

- Keine Nutzungsänderung bei Beginn des Leerstand
- Allenfalls Nutzungsänderung bei Ende des Leerstands, sofern Veränderung steuerbare/ausgenommene Nutzung

Ausnahme: **Blick nach Vorne**

- Gezielte Investitionen im Hinblick auf eine künftige (neue) Nutzung
- Geänderte Verwendungsabsicht mittels «externer» Dokumente (Baueingabe, Baubewilligung, Gemeindebeschluss o.ä.)

MBI 17, Ziff. 6.8.1

Lebensphasen von Immobilien

⇒ Abbruchkosten vorsteuerabzugsberechtigt

- falls Zugehörigkeit der vorangehenden Nutzung und
- Gleicher Eigentümer

Ausnahmen:

- Gebäudestruktur bleibt intakt und bauliche Massnahmen auf eine Umnutzung eines bestehenden steuerbar genutzten Gebäudes für künftige Wohnzwecke
- Neuer Eigentümer bricht ab und erstellt Neubau für Wohnzwecke (Totalabbruch und Bodensanierung wie Roherschliessung zu behandeln, MBI 04, Ziff. 8.4.1.2 + 10)
- Alteigentümer beendet operative Tätigkeit und vermietet optiert zur Zwischennutzung,

Steuerpflicht



Steuerpflicht

Die Umsatzlimite von CHF 250'000.- gilt grundsätzlich nur für

- nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte **Vereine** in den Bereichen **Sport** und **Kultur**
- **gemeinnützige Organisationen** (d.h. im Inland ansässige **juristische** Personen, welche gemäss Art. 56 Bst. g DBG von der Steuerpflicht bei der direkten Bundessteuer befreit sind)

Gegebenheiten:

- Organisationskomitees (OK) werden oft nur für die Durchführung eines Anlasses gebildet
- Rechtsform: in der Regel **einfache Gesellschaft**
- ⇒ OK erfüllen damit die Voraussetzungen für die Anwendung der Umsatzlimite von CHF 250'000.- grundsätzlich **nicht**
- ⇒ in der **Verwaltungspraxis** können OK die erhöhte Umsatzlimite jedoch beanspruchen
- ☞ MBI 23 Kultur Ziffer 2.3.1 (Praxisänderung per **01.01.2023**)



Steuerpflicht

- Das OK «Winterstadtfest Niederoberwil» wurde am 12.05.2024 gegründet.
- Der Festanlass findet an zwei Wochenenden im Dezember 2024 statt.
- Das Budget des OK geht von folgenden Erträgen aus:

Sponsoringeinnahmen (Gewerbe um und in Niederoberwil)	CHF	240'000
Stand- und Platzgebühren von Vereinen und Gewerbebetrieben	CHF	40'000
Gemeindebeitrag Niederoberwil	CHF	20'000
Total	CHF	300'000

Die Sponsoren entrichten eine erste Tranche der Sponsoringbeiträge von CHF 140'000 am 01.07.2024 und den Restbetrag am 01.11.2024.

Fragen:

- *Begründet das OK eine Steuerpflicht?*
- *Wenn ja, wann beginnt eine allfällige Steuerpflicht?*

Steuerpflicht

Massgebend für die Abklärung Steuerpflicht sind folgende Erträge:

Sponsoringeinnahmen (Gewerbe um und in Niederoberwil)	CHF	240'000
Stand- und Platzmieten von Vereinen und Gewerbebetrieben	CHF	40'000
Total	CHF	280'000

- ⇒ Die für das OK massgebende Umsatzlimite von CHF 250'000.- ist überschritten, womit die **obligatorische** Steuerpflicht gegeben ist
- ⇒ Die obligatorische Steuerpflicht beginnt mit Aufnahme der Tätigkeit
 - ☞ Art. 14 Abs. 1 Bst. a MWSTG
- ⇒ Bei einer einfachen Gesellschaft gilt die Tätigkeit mit dem **Abschluss des Gesellschaftsvertrags** als aufgenommen
 - ☞ MWST-Info 01 Ziffer 2.1.7
- ⇒ Die obligatorische Steuerpflicht beginnt am **12.05.2024**

Steuerpflicht

Die A. GmbH übt seit dem 2. Juli 2014 eine Beratungstätigkeit im Finanz- und Treuhandbereich aus. Fragebogen zur Abklärung der Mehrwertsteuerpflicht wurde von der A. GmbH am 3. Juli 2019 eingereicht.

Die steuerbaren Umsätze beliefen sich auf CHF 78'500 für 2014; CHF 65'500 für 2015; CHF 97'439 für 2016; CHF 87'585 für 2017 und CHF 99'180 für 2018.

- Die ESTV trägt die A. GmbH per 2. Juli 2014 (bis 31. Dezember 2015) ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen ein. Die A. GmbH bestreitet die obligatorische Steuerpflicht für 2014 und 2015.

Urteil vom 10. August 2022 (A-4472/2021);

Die Befreiung von der Steuerpflicht endet, sobald das Total der im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsätze die Grenze von CHF 100'000 erreicht hat oder absehbar ist, dass diese Grenze innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit überschritten wird.

- Vorliegend hat die A. GmbH in den ersten drei Monaten nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit einen Ertrag von CHF 30'000 verbucht.
- Umgerechnet auf 12 Monate war damit die Umsatzgrenze überschritten.
- Die Bestimmung, dass nach 3 Monaten eine Neu Beurteilung zu erfolgen hat, ist nicht auf Unternehmen beschränkt, die ihre Geschäftstätigkeit unterbrochen haben.
- Es liegen zudem keine Gründe vor, die gegen eine Umrechnung auf die 12 Monate sprechen.



Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt:

a. für Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland:

→ mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit

Hinweis:

Indizien für die Aufnahme der Tätigkeit sind z.B.:

- *Handelsregistereintrag einer juristischen Person*
- *Errichtung der Statuten eines Vereins*
- *Erstellen eines Gesellschaftervertrags für eine einfache Gesellschaft*

b. für alle anderen Unternehmen:

→ mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland

☞ Art. 14 Abs. 1 Bst. a und b MWSTG

Steuerpflicht

Wenn bei Aufnahme oder Erweiterung der Geschäftstätigkeit keine schlüssige Beurteilung darüber möglich ist, ob die Betragsgrenzen überschritten werden, ist spätestens nach Ablauf von drei Monaten eine erneute Beurteilung wie folgt vorzunehmen:

$$\begin{array}{r} \text{Zahlungseingänge der ersten drei Monate} \\ + \text{ Ausstehende Rechnungen (offene Debitoren)} \\ + \text{ *Noch nicht fakturierte angefangene Arbeiten*} \\ \hline = \text{ Totalbetrag} \\ \times 4 = \text{ **massgebender Umsatz für die Steuerpflicht**} \end{array}$$

☞ **Art. 9 MWSTV**

Steuerpflicht

Wenn aufgrund der Neubeurteilung anzunehmen ist, dass die Umsatzgrenze überschritten wird, endet die Befreiung von der Steuerpflicht wahlweise

- rückwirkend mit der Aufnahme bzw. Erweiterung der Geschäftstätigkeit (freiwillig)
- oder
- mit dem Beginn des vierten Monats (obligatorisch)

☞ **Art. 9 Abs. 2 MWSTV**

Steuerpflicht

THOMAS JANSEN gründet per 1.4.24 das Architekturbüro JANSEN AG. Er budgetiert Einnahmen von CHF 45'000 für das erste Geschäftsjahr (das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1.4. bis 31.3.Folgejahr).

Nach drei Monaten hat er CHF 15'000 erwirtschaftet. Ab Herbst ist seine Arbeit sehr gefragt und beim Jahresabschluss ist ersichtlich, dass er per 31.3.25 gesamthaft einen Ertrag von CHF 134'000 erzielte.

Die Steuerpflicht beginnt grundsätzlich mit Aufnahme der Tätigkeit. Eine Befreiung der Steuerpflicht ist hier möglich, da der budgetierte Umsatz unter CHF 100'000 liegt. Folglich beginnt die Steuerpflicht mit nicht Aufnahme der Geschäftstätigkeit, da nicht absehbar ist, dass er den für die obligatorische Steuerpflicht massgebende Umsatz erreichen wird. Die Hochrechnung nach drei Monaten ergibt ebenfalls keine CHF 100'000 (CHF 15'000 : 3 Mt. x 12 Mt. = CHF 60'000). Daher wird die JANSEN AG erst nach Erreichen der CHF 100'000 ab dem 1.4.25 obligatorisch Steuerpflichtig.

Steuerpflicht

Die Schreinerei AG ist seit dem 01.04.2023 im Handelsregister in Bern (CH) eingetragen. Beim Start wurde es versäumt, ein Budget zu machen und die künftigen Umsätze abzuschätzen.

Der erste Geschäftsabschluss erfolgte nach einem kurzen Jahr auf den 31.12.2023. In dieser Zeit wurden folgende Umsätze erzielt:

Ist in CHF	2. Qu'23	3. Qu'23	4. Qu'23	Total
Bareinnahmen	5'600	5'800	1'800	13'200
Ausgestellte Rechnungen	26'000	11'600	52'200	89'800
Eingegangene Rechnungsbeträge	24'500	10'500	54'000	87'000

Bestimmen Sie den für die Abklärung der Steuerpflicht massgebenden Umsatz sowie den Zeitpunkt, auf welchen sich die Schreinerei AG allenfalls obligatorisch im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen registrieren muss.

Steuerpflicht

Ist in CHF	2. Qu'23	3. Qu'23	4. Qu'23	Total
Bareinnahmen	5'600	5'800	1'800	13'200
Ausgestellte Rechnungen	26'000	11'600	52'200	89'800
Eingegangene Rechnungsbeträge	24'500	10'500	54'000	87'000

Bei der Aufnahme der Tätigkeit konnte die Schreinerei AG nicht beurteilen, ob sie bereits im ersten Geschäftsjahr die Umsatzgrenze von CHF 100'000 erreichen wird. Nach Art. 9a MWSTV hat sie daher spätestens nach drei Monaten eine erneute Beurteilung vorzunehmen. Bereits in den ersten drei Monaten ihrer Tätigkeit (2. Quartal 2023) hat die Schreinerei AG einen Umsatz von CHF 31'600 erzielt. Umgerechnet auf ein Jahr entspricht dies einem Umsatz von CHF 126'400. Mit der Aufnahme der Tätigkeit sind die Voraussetzungen der obligatorischen Steuerpflicht somit nicht gegeben, jedoch ist durch die Hochrechnung ersichtlich, dass eine **obligatorische Steuerpflicht auf den Beginn des vierten Monats gegeben ist**. Die Schreinerei AG wird in der Folge auf den 01.07.2023 obligatorisch steuerpflichtig (Art. 9 Abs. 2 Bst. b MWSTV).

Trinkgelder



Trinkgelder

Als direkte Folge der voranschreitenden Digitalisierung – nicht zuletzt auch wegen Corona – beginnen derzeit Unternehmen, ihren Zahlungsverkehr auf «cashless» umzustellen.

Damit können nun erstmals Trinkgelder insbesondere im Gast-, Taxi- und Coiffeurgewerbe relativ genau beziffert bzw. gemessen werden.

Trinkgelder

Wesentlicher Teil des Lohns

Ersten Verlautbarungen von Ausgleichskassen zufolge ist von Wesentlichkeit auszugehen, wenn Trinkgelder **10%** oder mehr des Jahreslohns ausmachen.

Folgen des Überschreitens der Wesentlichkeitsgrenze

- **AHV**
Trinkgelder sind Teil des massgebenden Lohns bei der AHV und unterliegen den Sozialabgaben
- **Direkte Steuern**
Trinkgelder sind im Lohnausweis zu vermerken und unterliegen der Einkommenssteuer
- **MWST**
Aufgrund des Abzugs der Sozialabgaben betrachtet die ESTV die Trinkgelder als **nicht** (mehr) **vollumfänglich** an das Personal ausbezahlt, womit sie Teil des steuerbaren Entgelts sind.

Trinkgelder

Ob die Wesentlichkeitsgrenze erreicht wird,

- ist für jede **einzelne** angestellte Person abzuklären
 - lässt sich erst nachträglich (am Ende des Jahres) feststellen → Blick **zurück**
 - muss für eine korrekte Rechnungstellung im Voraus bekannt sein (Ausweis der MWST) → Blick **nach vorne**
-
- Verteilung der Trinkgelder auf die einzelnen Steuersätze (z.B. Take away mit alkoholischem Getränk)
 - Darstellung im Lohnausweis (nebst dem Abzug der Sozialabgaben muss auch die MWST thematisiert werden)
 - Trinkgelder verbleiben nicht zwingend bei Service-Personal, oft partizipieren auch Küchenangestellte (was das Ermitteln der Wesentlichkeitsgrenze erschwert)
 - Behandlung der Trinkgelder, die Fremdkurieren bezahlt werden, welche nicht angestellt sind

MWST-Info 08



MWST-Info 08

Begriff	Bisher	Neu
	Bordbuch	Fahrtenkontrolle (Bordbuch)
keine konkrete Umschreibung der Anforderungen an ein Fahrtenbuch		<p><u>Zwingende Allgemeine Angaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrer • Kalenderjahr • Kilometerstand Anfang und Ende Jahr <p><u>Zwingende fahrtenbezogene Angaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Datum der Fahrt • Angabe der besuchten Person, inkl. Ortsangabe • Anzahl der gefahrenen Kilometer <p><u>Erwünschte Angaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Uhrzeit • Grund der Geschäftsfahrten (z.B. Kundenbesuch) • Bezeichnung der Privatfahrten als solche <p><u>Formelle Anforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • tägliche, vollständige und lückenlose Führung • feste Form (keine Loseblatt-Ringbücher) • elektronische Bordbücher: nachträgliche Änderungen müssen dokumentiert werden.

29

Praxisanpassungen Gesundheitswesen



30

30

AUSGENOMMENE LEISTUNGEN

- Für Beurteilung, ob von der MWST ausgenommene Heilbehandlung (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG) vorliegt, wird bei Ärzten i.d.R. auf **TARMED** abgestellt. Verrechnung mittels TARMED – i.d.R. ausgenommene Heilbehandlung
- Vorbehalt: Leistungen zur Erstellung von medizinischen Gutachten sowie Leistungen im Bereich ästhetischen/präventiven Medizin gilt: Jeweils im Einzelfall zu beurteilen, ob es sich um steuerbare oder um von der Steuer ausgenommene Leistungen handelt. Abschnitt 2.1.1 bietet dazu gewisse weitere Anhaltspunkte
 - Gilt ab 01.01.2022, insbesondere falls zu Ungunsten Steuerpflichtiger
 - (Rückwirkende Anwendung bei Bedarf zu prüfen ab 15.07.2021 bzw. rückwirkend auf alle noch nicht rechtskräftigen Steuerperioden, falls zu Gunsten Steuerpflichtiger)

Urteil vom 24. August 2023 (9C_87/2023);

Sachverhalt

- B. AG betreibt Rehakliniken und ist Mitglied der MWST-Gruppe A.
- Anlässlich einer Kontrolle stellte die ESTV eine Nachforderung, weil für die ambulanten Behandlungen der «Traditionellen Chinesischen Medizin» (TCM) in den Kantonen Zürich und Aargau keine Berufsausübungsbewilligung vorlag
- Es wird nach TARMED abgerechnet.
- Die MWST-Gruppe A. und die B. AG erheben Beschwerde beim Bundesgericht

Urteil vom 24. August 2023 (9C_87/2023);

Erwägungen

- Von der Mehrwertsteuer sind ausgenommen die von Ärzten, Naturärzten oder Angehöriger ähnlicher Heilberufe erbrachten Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin
- Leistungserbringer müssen über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen
- Leistungserbringer verfügt über eine Berufsausübungsbewilligung wenn
 - er im Besitz der nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung ist; oder
 - zur Ausübung der Heilbehandlung nach kantonalem Recht zugelassen ist
- In den Kantonen Zürich und Aargau bestand in den kontrollierten Steuerperioden für die ausgeübten TCM-Behandlungen keine Bewilligungspflicht
- Folglich wird keine Berufsausübungsbewilligung ausgestellt
- Bundesgericht weist die Beschwerde ab



Praxismgemeinschaft

Der Gesetzgeber hat für solche **einfache Gesellschaften** von Ärzten eine Ausnahme von der Steuer vorgesehen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 6 MWSTG). Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahme ist, dass die angefallenen Kosten den Gesellschaftern zu Selbstkosten (d.h. ohne Zuschlag) weiterbelastet werden und es sich bei den Gesellschaftern um natürliche Personen handelt.

- Besteht einfache Gesellschaft für den gemeinsamen Bezug von Leistungen nicht mehr ausschliesslich aus natürlichen Personen, sind die weiterbelasteten Leistungen nicht mehr von der Steuer ausgenommen, sondern zum Normalsatz steuerbar.
- Werden Dritten gegenüber durch die Gemeinschaft Dienstleistungen erbracht oder Gegenstände geliefert, wird die ARG steuerpflichtig

Dadurch werden auch die Leistungen an die anderen Gesellschafter steuerpflichtig!

Praxisgemeinschaft

Damit diese Ausnahme beansprucht werden kann, mussten bisher alle Gesellschafter der Praxisgemeinschaft (= einfache Gesellschaft) natürliche Personen sein.

Neu werden im Sinne einer Ausnahme auch juristische Personen und Personengesellschaften als Gesellschafter zugelassen, wenn der einzige Unterschied zur selbständig erwerbenden natürlichen Person in der Rechtsform besteht (Ziff. 2.2.1).



Praxisfestlegung per 9. Mai 2023

Vergütungen an selbstständig erwerbende Angehörige eines Heil- und Pflegeberufes oder an den Arbeitgeber

Erbringt ein selbstständig erwerbender Angehöriger eines Heil- und Pflegeberufes (natürliche Person) im Sinne von [Ziffer 2.1](#) (nachstehend Erbringer der Behandlung genannt) einem Spital, einem ambulanten Behandlungszentrum oder einem Zentrum für ärztliche Heilbehandlung (nachstehend Zentrum genannt) Heilbehandlungen und werden diese Behandlungen durch das Zentrum in eigenem Namen (und nicht im Namen und auf Rechnung des Erbringers der Heilbehandlung) fakturiert, sind die an den Erbringer der Behandlung geleisteten Beträge von der Steuer ausgenommen (Vergütung für die Heilbehandlung).

Praxisfestlegung per 9. Mai 2023

Wenn der Erbringer der Heilbehandlung angestellt ist (z. B. in einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH) und er in einem Zentrum unter der Verantwortung von seinem Arbeitgeber Heilbehandlungen erbringt, sind die an den Arbeitgeber geleisteten Beträge von der Steuer ausgenommen (Vergütung für die Heilbehandlung).
Übernimmt hingegen das Zentrum die Verantwortung und Haftung für die Behandlung, liegt ein Zurverfügungstellen von Personal vor. Weitere Ausführungen zur steuerlichen Behandlung des Zurverfügungstellens von Personal können der [Ziffer 1.7](#) entnommen werden.



Zoll



Ursprungszeugnis

WARRANT CERTIFICATE OF ORIGIN
CERTIFICAT DE CIRCULATION DES MARCHANDISES
CERTIFICATO DI CIRCOLAZIONE DELLE MERCI

EUR.1 P 0023403

1 Ausführende(r) (Name, vollständige Anschrift, Staat, Expeditionsort)
Muster AG
Musterstrasse 99
CH-8000 Zürich

2 Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigelassen)
Empfänger GmbH
Bühnenstrasse 99
D-99999 Bergtal

3 Beschreibung (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigelassen)
Schweizer Käse, verschiedene Sorten (Ausfüllung freigelassen)

4 Angaben über die Befreiung (Ausfüllung freigelassen)

5 Warenbezeichnung (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigelassen)

6 Menge (Gewicht, Stückzahl, etc.)
5480 kg

7 Anmerkungen / Observations / Osservazioni

8 Ursprung (Land, Ursprung)
Schweiz / Suisse / Svizzera

9 Ursprung (Land, Ursprung)
Schweiz / Suisse / Svizzera

10 Rechtlicher Ursprung (Land, Ursprung)
Schweiz / Suisse / Svizzera

11 BEZUGSWERTE DER FOLGENDEN WAREN NAH AN DER WARE, VON DER SOLANGE DER AUSFÜHRER DER WAREN, AUF DIE SICH DIESES HANDELSPAPIER BEZIEHT, ERKLÄRT, DASS DIESE WAREN, SOWEIT NICHT ANDERS ANGEZEIGT, PRÄFERENZBEGÜNSTIGTE URSPRUNGSWAREN SIND.

12 DECLARATION DES ACHTUNGSPOSTENES RELATIVES AUX TENDANCES

Muster AG

Muster AG
Empfänger: GmbH
Bühnenstrasse 99
D-99999 Bergtal

Rechnung	Datum	Stunde	Leistungsdatum	Leistungsdatum	Währung	Werte
343809	12.09.2024	12:00	343809-1	12.09.2024	CHF	1

Zur Bestellung vom 07.09.2024

5 5480 kg Holz... € 800.00

Qualität wie anlässlich eines Besuchs vereinbart

Lieferbedingungen: Frei Brutto, Rechnung Typus Nr. Total Rechnungstyp: 800 kg

Stückzahl	MWST	MWST-Betrag	Stammbetrag
1	8%	64.00	764.00
			Gesamtbetrag € 800.00

Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren sind.
Eigen, 26.8.08
R. Müller

«Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren sind.»
.....(Ort und Datum).....(Unterschrift)

39

Rechtsprechung MWST

Urteile des Bundesgerichts

- I. Urteil vom 13. September 2022 (2C_876/2020); Abbruchkosten
- II. Urteil vom 5. Oktober 2023 (9C_651/2022); Unternehmung

Urteile des Bundesverwaltungsgerichts

- I. Urteil vom 19. April 2023 (A-3144/2021); Bildungsleistungen



40

Urteil vom 13. September 2022 (2C_876/2020);

Sachverhalt

- Die B. AG ist im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen
- B. AG teilt der ESTV mit, dass sie die operative Tätigkeit auf einem Grundstück einstellt und dieses im Sinne einer Zwischennutzung an Dritte mit Option vermietet
- A. AG erwarb das Grundstück mit Option mit den optierten befristeten Mietverträgen
- A. AG beabsichtigt auf dem Grundstück eine Wohnüberbauung zu realisieren
- Mit einer Feststellungsverfügung hält die ESTV, dass die A. AG die Vorsteuern auf den Kosten für den Abbruch der Liegenschaften nicht geltend machen kann
- Das BVGer heisst die Beschwerde der A. AG gut
- ESTV erhebt Beschwerde ans Bundesgericht

Urteil vom 13. September 2022 (2C_876/2020);

Erwägungen

- Ein Gebäude durchläuft im Verlauf seines Bestehens die drei Phasen «Erstellung», «Betrieb» und «Rückbau»
- Zugehörigkeit zu einer dieser drei Phasen ist aus Sicht des jeweiligen Grundeigentümers zu beurteilen
- Abbruch durch bisherigen Grundeigentümer ist Vorsteuerabzug unabhängig von der beabsichtigten Nutzung des Neubaus zulässig, soweit Gebäude zuvor im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit für steuerbare Zwecke genutzt wurde
- Erwirbt neuer Eigentümer die Liegenschaft, gehört der Abbruch aus seiner Sicht zur Phase «Erstellung»
- Zwischennutzung mit befristeter optierter Vermietung ändert daran nichts
- Die Beschwerde wird gutgeheissen



Urteil vom 5. Oktober 2023 (9C 651/2022);

Sachverhalt

- N. ist ein Verein mit ideeller Zwecksetzung
- N. veranstaltet Musicals (ohne Eintritt), die grösstenteils durch Spenden finanziert werden
- N. erzielt steuerbare Umsätze aus dem Verkauf von Merchandiseartikeln, gastgewerblichen Leistungen und Sponsoring
- Anlässlich einer Kontrolle hielt die ESTV fest, dass N. neben dem unternehmerischen Bereich auch einen nichtunternehmerischen Bereich unterhält und verweigerte den Vorsteuerabzug teilweise
- N. erhebt Beschwerde beim Bundesgericht

Urteil vom 5. Oktober 2023 (9C 651/2022);

- Nach Bundesgerichtlicher Praxis (BGE 142 II 488) kann neben dem unternehmerischen auch einen nicht-unternehmerischen Bereich unterhalten
- Ein solcher ist aber nicht leichthin anzunehmen
- Eigenständiger nicht-unternehmerischer Bereich ist erst gegeben, wenn die Trennung ausreichend klar vollzogen werden kann
- Geschieht aufgrund einer nach aussen deutlich erkennbaren separaten Tätigkeit oder einer klaren Zweckbestimmung, die von jener der unternehmerischen Tätigkeit abweicht
- Steuererhöhende Tatsache, die von der ESTV nachzuweisen ist
- Beweggrund zur Veranstaltung der Musicals bildet nicht die Erzielung von Einnahmen, sondern die Verfolgung ideeller Zwecke
- Kulturneulideelle Tätigkeit dient nicht dazu die unternehmerische Tätigkeit von N. finanziell zu fördern
- Kleiner unternehmerischer Bereich dient der Unterstützung des wesentlich grösseren ideellen Bereichs

Urteil vom 5. Oktober 2023 (9C 651/2022);

Erwägungen

- Das Bundesgericht verweist auf Urteil vom 18. August 2023 (9C_612/2023)
- Ideelle Zweckbestimmung der Musicalaufführungen kann klar von der unternehmerischen Tätigkeit von N. unterschieden werden
- Deshalb darf Trennung vorgenommen werden
- Unerheblich ist, dass die unternehmerische Tätigkeit einen Zusammenhang mit den Musicals aufweist
- Auch nicht von Belang ist, dass die unternehmerische Tätigkeit ohne die Musicals nicht erbracht werden könnte
- Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab



Urteil vom 19. April 2023 (A-3144/2021);

Sachverhalt

- A. ist Inhaber des Einzelunternehmens B
- Ersucht um (freiwillige) Eintragung ins Register per 1. Januar 2019
- Zweck von B. ist die Führung einer Akademie für spirituell-religiöse Kurse und Lehrgänge in Sinne der Lehre von L. Ron Hubbard
- Aufgrund der eingereichten Unterlagen trägt die ESTV A. per 1. Januar 2015 (obligatorisch) ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen ein
- ESTV macht für die Steuerperioden 2015 bis 2019 eine Steuernachbelastung von über CHF 100'000 geltend
- A. erhebt Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht

Urteil vom 19. April 2023 (A-3144/2021);

Erwägungen

- Leistungsort bei Dienstleistungen bestimmt sich in der Regel nach dem Empfängerortsprinzip
- Bei Dienstleistungen, die typischerweise gegenüber physisch anwesenden Personen erbracht werden, gilt das Erbringerortsprinzip
- Bei der Anwendung von Art. 8 Abs. 2 Bst. a MWSTG kommt es nicht auf den Inhalt der Leistung, sondern einzig auf die Art der Leistungserbringung an
- Kurse, Vorträge sowie andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen
- Damit einer Leistung bildender Charakter zukommt, muss ich in erster Linie verfolgtes Ziel die Vermittlung von Wissen sein
- Kurse, die der Persönlichkeitsbildung, der Selbsterfahrung und der Stärkung des Körperbewusstseins dienen, sind keine Bildungsleistungen

Urteil vom 19. April 2023 (A-3144/2021);

Erwägungen

- Bundesverwaltungsgericht analysiert die einzelnen angebotenen Kurse
- Drei Kurse werden vom Bundesverwaltungsgericht als Bildungsleistungen qualifiziert
- Die übrigen Kurse dienen nach Bundesgericht dazu, die Teilnehmenden von der Weitsicht der Scientology zu überzeugen resp. die Funktionsfähigkeit der Scientology zu erhalten sowie der Persönlichkeitsentwicklung
- Bei einem Kurs ist die physische Anwesenheit einer natürlichen Person zwingend, weshalb hier das Erbringerortsprinzip Anwendung findet
- Das Bundesverwaltungsgericht heisst die Beschwerde teilweise gut



EU- VAT Tücken



Ortsregel Dienstleistungen

Grundregel in der EU

- «**B2B**»: ☞ Empfängerortsprinzip
- «**B2C**»: ☞ Empfängerortsprinzip ab gesamt EU Umsatz 10'000.--
- «**B2C**»: ☞ *Erbringerortsprinzip* **Drittland**, Achtung, Fernverkauf und E-Commerce
☞ *Empfängerortsprinzip mit Registrationspflicht*

Abweichende Regelungen (analog Schweiz Art. 8 MWSTG) bestehen insbesondere für

- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken
☞ Ort der gelegenen Sache
- gastgewerbliche Dienstleistungen
☞ Tätigkeitsortsprinzip
- Personenbeförderungsdienstleistungen
☞ Tätigkeitsortsprinzip
- Dienstleistungen im kulturellen oder sportlichen Bereich
☞ Tätigkeitsortsprinzip

EU-MWST Grundlagen

51



51

51

Grundlagen

52

Praktische Bedeutung:
Ort der Leistung = Ort der Steuerpflicht



52

52

MWST aus nicht EU

E-Commerce im «B2C»-Bereich

- Obwohl das Empfängerortsprinzip zur Anwendung kommt, gilt für Drittlandunternehmen, die elektronische Dienstleistungen (z.B. Download von Games, Musik etc.) an nicht steuerpflichtige Personen in der EU erbringen, folgendes:
 - Grundsatz
Schweizer Unternehmen werden im jeweiligen EU-Mitgliedstaat steuerpflichtig und müssen sich theoretisch bis zu 27x registrieren lassen.
 - Alternative
Einortsregistrierung ist möglich (im Staat der Registrierung kann die Umsatzsteuer für sämtliche involvierten Staaten abgerechnet werden)



Elektronische Dienstleistungen

Die Definition elektronischer Dienstleistungen wurde eher rudimentär definiert:

- das elektronische Bereitstellen von Software und deren Updates über Internet;
- das elektronische Bereitstellen von Informationen (z.B. Börsenkurse, Wettervorhersagen, Fahrpläne) sowie das Bereitstellen von Datenbanken;
- das elektronische Bereitstellen von Zeitschriften und Büchern;
- das elektronische Bereitstellen von Musik (Musikdownloads), Filmen und Spielen einschliesslich Glücksspielen und Lotterien;
- Zurverfügungstellen von Speicherplatz im Internet (Hosting von Internetseiten)

Grundlagen

Dienstleistungen im Bereich der Fernheilung und Lebensberatung, die der Persönlichkeitsentwicklung und -förderung usw. dienen unterliegen grundsätzlich der Steuer zum Normalsatz, sofern sie als im Inland erbracht gelten (Art. 18 Abs. 1 MWSTG). Der Ort der Leistung richtet sich bei solchen Veranstaltungen nicht nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG, sondern nach Art. 8 Abs. 2 lit. a MWSTG, sofern die Beratungen üblicherweise in (physischer) Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden. Als Ort der Leistung gilt somit der Ort, an dem die dienstleistende Person den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Erbringt eine steuerpflichtige Person Leistungen nach Art. 8 Abs. 2 lit. a MWSTG, welche typischerweise die Anwesenheit einer natürlichen Person bedingen (z.B. energetische Behandlungen, welche in einer Praxis erbracht werden) und werden diese Leistungen nur ausnahmsweise (und somit nur gelegentlich) auch online erbracht, so ändert sich an der Ortsbestimmung dieser Leistung nichts.

Grundlagen

Die Anwendung von Art. 8 Abs. 2 lit. a MWSTG ist an die Bedingung geknüpft, dass die Dienstleistung aus Sicht des Leistungserbringers typischerweise unmittelbar gegenüber physisch anwesenden natürlichen Personen erbracht wird, was nicht der Fall ist, wenn es sich um eine Dienstleistung handelt, welche vom Leistungsanbieter nur oder hauptsächlich aus der Ferne (d.h. in physischer Abwesenheit des Leistungsempfängers, d.h. etwa via Telefon oder Internet oder gar ohne direkte Interaktion) erbracht wird. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid BGE 139 II 346 hierzu Stellung genommen und festgehalten, dass es für die Frage der Anwendbarkeit von Art. 8 Abs. 2 lit. a MWSTG auf die Art der (hauptsächlichen) Leistungserbringung (d.h. entweder unter physisch anwesenden Personen oder aus der Ferne in physischer Abwesenheit des Leistungsempfängers) und nicht auf den Leistungsinhalt ankommt.

Grundlagen



Seminardienstleistungen gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. c MWSTG liegen vor, wenn

1. Ein Durchführungsort
2. mit Präsenzbeteiligung angeboten wird
3. Auch bei Bildungsleistungen mit Hybridübertragung
4. Ort des Bildungsanbieters bei WEBINAREN



Aktuell in Diskussion bezüglich On-Line Veranstaltungen ohne Präsenz Art. 8 Abs. 1 MWSTG anzuwenden, statt Ort des Dozenten!

Die Qualifizierung als Bildungsleistung gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziffer 11 MWSTG wird durch die Ortsbestimmung hinsichtlich Art. 29 Abs. 1^{Bis} MWSTG beeinflusst.

EU-MWST



- Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH Rechtssache 2019 C-647/17) hat die Finanzverwaltung die Grundsätze geändert. Es kommt bei Leistungen an Unternehmer nicht mehr auf den Teilnehmerkreis an, sondern es wird lediglich zwischen Online- und Präsenzseminaren unterschieden.
- Seit dem 1.1.2022 gilt bei sämtlichen Eintrittsberechtigungen von Unternehmen zu Seminaren, Konferenzen und Veranstaltungen, die in Präsenz stattfinden, der Veranstaltungsort als umsatzsteuerlicher Ort der Leistung. Dagegen bestimmt sich der umsatzsteuerliche Ort der Leistung bei Online-Seminaren weiterhin nach dem Sitz des Empfängers.

EU-MWST



Primäre Dienstleistung einen kostenpflichtigen interaktiven Videochat (Ton, Bild, Text) führen kann. (vgl. C-568/17 – Geelen) wurde durch den EugH nicht entschieden.

Das Urteil zur Auslegung von Art. 9 Abs. 2 Buchst. c hält lediglich fest:

.....dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dienstleistung ausnahmslos an Kunden erbracht wurde, die sich in den Niederlanden befinden.....Unter diesen Umständen ist, ohne dass bestimmt zu werden brauchte, ob eine Dienstleistung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende als eine „auf elektronischem Wege erbrachte Dienstleistung“ anzusehen ist,



EU-MWST



Tendenz EU

- Der Leistungsort für die Umsätze an die Nichtunternehmer liegt am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Nichtunternehmers.
- Für die Bestimmung des Leistungsortes gilt eine entsprechende Vermutungsregelung. Verwendet der Nichtunternehmer z. B. eine deutsche IP-Adresse und tätigt die Zahlung über ein deutsches Bankkonto, besteht die Vermutung, dass der Nichtunternehmer in Deutschland wohnt bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und der Leistungsort somit in Deutschland liegt.
- Die Besteuerung dieses Umsatzes richtet sich daher nach deutschem Recht. Um eine umsatzsteuerliche Registrierung in anderen Mitgliedstaaten zu vermeiden, kann sich der Schweizer Seminaranbieter zum EU-OSS registrieren und dort die Umsatzsteuer für die in anderen Mitgliedstaaten erbrachten Leistungen an die Nichtunternehmer erklären.

EU  

B2B

- Als Dienstleistungsort gilt der Ort des Leistungsempfängers
- Es findet das Reverse Charge Verfahren Anwendung
- Leistungen an feste Niederlassungen gelten ebenfalls als dort erbracht.



Achtung Schweiz: Bezugsteuer!

EU-MWST 

- OSS gilt nur für sonstige Leistungen durch Drittlands-Unternehmer mit Leistungsort in der EU.
- Es besteht ein Wahlrecht zur Teilnahme an dem besonderen Verfahren.
- Die Kunden des Unternehmers dürfen nur nicht-steuerpflichtige Personen (B2C) sein.
- Die Teilnahme an dem OSS ist nur einheitlich und für alle sonstigen Leistungen B2C möglich.
- Der Mitgliedstaat der Identifizierung (d. h., der Mitgliedstaat, in dem die Anzeige zur Teilnahme an dem OSS abgegeben wird) ist für drittländische Unternehmer frei wählbar.
- In Deutschland ist die Anlaufstelle das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Saarlouis.

EU-MWST



Über das EU OSS können u. a. folgende Dienstleistungen angemeldet werden:

- Beförderungsleistungen
- Grundstücksbezogene Leistungen, z. B. Vermietung
- Veranstaltungsleistungen
- Vermietung von Beförderungsmitteln
- Restaurationsleistungen an Bord eines Beförderungsmittels
- Bearbeitung beweglicher körperlicher Gegenstände (Reparatur)

OSS

Die Abgabe der Steuererklärung muss innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums erfolgen und zwar

- Der Meldezeitraum ist immer das Quartal, das heißt, die OSS-Meldungen müssen immer bis spätestens zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober eines Jahres abgegeben werden.
- Für jeden Mitgliedstaat des Verbrauchs, in dem MwSt geschuldet wird,
- in EUR,
- Gesamtbetrag ohne MwSt,
- Steuerbetrag, aufgegliedert nach Steuersätzen,
- Gesamtsteuerschuld, aufgegliedert nach Steuersätzen,

Anmeldung

Liste der Umsätze und Berichtigungen

Bitte ergänzen Sie auf dieser Seite Ihre Angaben zu Umsätzen und Berichtigungen.

Bisher erfasste Umsätze, Berichtigungen und daraus resultierende Steuerbeträge ?

In der nachstehenden Zusammenstellung sind die von Ihnen zu dem angegebenen Besteuerungszeitraum erklärten Steuerbeträge, die zu früheren Besteuerungszeiträumen erklärten Berichtigungen und die sich unter Berücksichtigung der Berichtigungen insgesamt ergebenden Steuerbeträge bzw. Erstattungsbeträge zusammengefasst. Bitte bestätigen Sie am Ende dieser Teilseite die Kenntnisnahme des Ergebnisses der Steuererklärung.

Land des Verbrauchs	Erklärter Steuerbetrag für den angegebenen Besteuerungszeitraum	Nacherklärter bzw. zu erstattender Steuerbetrag aller berichtigten Besteuerungszeiträume	Insgesamt erklärter Steuerbetrag unter Berücksichtigung der Berichtigungen
1. Belgien	21,00		21,00
2. Frankreich	39,00		39,00
3. Griechenland	12,00		12,00

+ Weitere Daten hinzufügen Alle Einträge löschen

Gesamtsteuerbetrag für Umsätze

Gesamtsteuerbetrag für Umsätze des Steuerpflichtigen und seiner festen Niederlassungen bzw. seiner anderen Einrichtungen zur Lieferung von Waren (ohne Berücksichtigung von Berichtigungen)



Gesamtumsatzsteuerbetrag (Euro, Cent)

72,00

65

65

Ausblick



66

Teilrevision MWSTG; Botschaft des Bundesrates

- Für die Teilrevision des MWSTG sind aktuell folgenden Themen geplant:
- Plattformbesteuerung
- Jährliche Abrechnung
- Subvention
- Ausgenommene Leistungen
- Ort der Leistung
- Von der Steuer befreite Leistungen
- Reduzierter Steuersatz
- Die Botschaft des Bundesrates ist publiziert im Bundesblatt (BBI 2021 2363).



Teilrevision MWSTG

Vorgeschlagene Revision beinhaltet namentlich

- Vereinfachungen bei der Abrechnung mit **Saldo- und Pauschalsteuersätzen (SSS + PSS; grundlegende Überarbeitung geplant)**
- Erweiterte **Onlinepflicht** (Obligatorium ePortal)
- **Meldeverfahren** soll neu auch auf **Barzahlungen ab CHF 15'000 für steuerbare Leistungen zwischen steuerpflichtigen Personen obligatorisch** angewendet werden.
Hintergrund/Absicht: Verhinderung Missbrauchsfälle v.a. im Baugewerbe; Auftraggeber bezahlte bar, Leistungserbringer quittierte dies, Auftraggeber macht Vorsteuerabzug, Auftragnehmer zeigte aber Umsätze nicht in Buchhaltung und versteuerte diese somit nicht.

Teilrevision MWSTG

Ziele SSS und PSS: Genauere Bestimmung der Steuerschuld, Aktualisierungen, Vereinfachungen

- **Bisher:** max. 2 SSS.
Neu: Aufhebung Beschränkung auf max. 2 → **bis 10 SSS möglich**
- **Aufhebung Sonderregelung für Mischbranchen** (50%-Regel)
- Ein-/Ausstieg SSS-Methode: **Neu Korrekturen analog Vorgehen bei Nutzungsänderungen**
- **Aufhebung** der besonderen Verfahren zur Anrechnung der Vorsteuern bei Exporten (und Leistungen an die Diplomatie) sowie Verfahren zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer und zur Margenbesteuerung (Art. 90 E-MWSTV) → vgl. bestehende Formulare 1050, 1055 + 1056...

Teilrevision MWSTG

Keine Vereinfachung SSS & PSS

sondern wird komplexer für KMU und deren Treuhänder

Exporte: Mehr Vorsteuerkosten (Vorsteueranrechnung wird abgeschafft)

Erbringung von DL an Ausländer: Vorsteuerkosten verbleiben

Es wird **teurer**

- ✓ **Vorteile:** Möglichkeit Einlageentsteuerung

Teilrevision MWSTG

Freiwillige jährliche Abrechnung mit Akontozahlung

Aktuelle Abrechnungsperioden:

- Normalfall (auch PSS): **vierteljährlich**
- **SSS: halbjährlich**
- Auf Antrag, bei regelmässigen und hohen Vorsteuerüberhängen:
monatlich

➤ **Neu:** KMU können MWST **jährlich** abrechnen

Teilrevision MWSTG

Freiwillige jährliche Abrechnung mit Akontozahlung

- Details noch nicht bekannt
- Ist **freiwillig**
- Erfolgt nur **auf Antrag** hin
- Ist verbunden mit Verpflichtung zu **Ratenzahlungen** (Raten = provisorisch; wohl ab einem bestimmten Mindestbetrag)
- Raten anhand Steuerforderung der letzten Steuerperiode
- **Definition «KMU»:** Jahresumsatz, welcher max. **CHF 5'024'000** (vgl. Umsatzlimite zur Anwendung SSS-Methode)
- Rund **90% aller MWST-Pflichtiger** sind KMU in diesem Sinne

Teilrevision MWSTG

Subvention: Fiktion für Vorliegen einer solchen

Von der öffentlichen Hand erhaltene Zahlungen können aus MWST-Sicht qualifiziert werden als

- **Subvention**, ohne Versteuerung, mit Vorsteuerkürzung beim Empfänger
 - **Leistungsentgelt**, mit Versteuerung des Entgelts durch den Empfänger, Vorsteuerabzugsrecht nicht eingeschränkt
- Grosse Unsicherheiten bei Betroffenen, Beratern; viele Gerichtsfälle dazu
- Bezeichnung durch Gemeinwesen als Subvention
- Fazit: Unsicherheiten in einigen Fällen bleiben

Teilrevision MWSTG

Fiskalvertretung

- Schaffung der gesetzlichen Voraussetzung zur Möglichkeit, dass ESTV darauf verzichten kann, ausländische Unternehmen zu verpflichten, eine Steuervertretung in der Schweiz (= Fiskalvertretung; vgl. Art. 67 Abs. 1 MWSTG) zu bestimmen, wenn ausländische Unternehmen die Verfahrenspflichten auf andere Weise erfüllen.
- ESTV wird wohl bis auf Weiteres noch nicht davon Gebrauch machen, wollte aber Voraussetzung im MWSTG dazu geschaffen haben.
- Abhängig von DBA's und Möglichkeit zur offiziellen, amtlichen Zustellung von Korrespondenz von CH-Steuerbehörden an ausländische Steuerpflichtige
- Wäre aktuell nur gegeben für Frankreich!



Noch Fragen?

Hoppler,
damit man weiss
wie der Hase
läuft.....

